

RS OGH 1939/7/20 8RG78/39 - GZ vom OGH vergeben

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.07.1939

Norm

ABGB §879 Billa2

ABGB §938

ABGB §1380

Rechtssatz

RG 20.7.1939, VIII 78/39

Die im Lauf eines mehrjährigen Verhältnisses übernommene Verpflichtung für die Mutter seiner außerehelichen Kinder zu sorgen ist nicht unsittlich. Es liegt keine Schenkung vor, sondern ein Vergleich; wurde der Umfang der Zahlungspflicht nicht vereinbart - der Beklagte erklärte, die Klägerin "nicht in Stich zu lassen" - so ist das als vereinbart anzusehen, was beide Parteien mindestens im Auge hatten.

Entscheidungstexte

- 8 RG 78/39

Entscheidungstext RG 20.07.1939 8 RG 78/39

Veröff: DREvBl 1939/529

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:RG00002:1939:RS0105043

Dokumentnummer

JJR_19390720_RG00002_0080RG00078_3900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>